

Volksabstimmung Kanton Zug
30. November 2025

Der Regierungsrat erläutert

Änderung des Steuergesetzes vom 28. August 2025 «Mehrwert für alle»

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes «Mehrwert für alle»

Kanton Zug

Inhalt

3 In Kürze
Mehrwert für alle

5 Im Einzelnen
Wichtigste Änderungen

10 Finanzielle Auswirkungen
Staatshaushalt bleibt im Lot

12 Kontra
ALG, SP und Die Mitte des Kantons Zug
Nein zur Gesetzesänderung

14 Pro
Kantonsrat und Regierungsrat
Ja zur Gesetzesänderung

16 Synoptische Darstellung - Steuergesetz
Geltendes Recht
Änderung vom 28. August 2025

Impressum
Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug
Bilder: andreasbusslinger.ch
Kontakt: Staatskanzlei des Kantons Zug, zg.ch/kontakt

In Kürze

Mehrwert für alle

Mehrwert für alle

Der Kanton Zug ist finanziell solide und erzielte 2023 einen Überschuss von 461,3 Millionen Franken und 2024 einen solchen von 310,5 Millionen Franken. Für das Jahr 2025 ist ein Ertragsüberschuss von 231,3 Millionen Franken und für 2026 ein solcher von 370,5 Millionen Franken budgetiert. Hohe Überschüsse werden auch in den kommenden Jahren erwartet. Das Eigenkapital beträgt rund 2,6 Milliarden Franken. Gleichzeitig sind die Lebenshaltungskosten, besonders die Krankenkassenprämien, für den Mittelstand stark gestiegen.

Das Paket «Mehrwert für alle» nutzt die gute finanzielle Ausgangslage, um die Bevölkerung, das Gewerbe und die Wirtschaft mit einer befristeten Steuerfusssenkung und höheren Abzügen zu entlasten.

Überblick über die Änderungen

Die vorliegende Änderung des Steuergesetzes beinhaltet die befristete Senkung des Kantonssteuerfusses, die Erhöhung des Abzuges für Krankenkassen-, weitere Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien sowie die Ausweitung und die Erhöhung des Rentnerabzugs.

Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses

Der Kantonssteuerfuss beläuft sich gemäss Steuergesetz auf 82 Prozent der einfachen Steuer, wobei der Kantonsrat diesen für jeweils ein Jahr erhöhen oder herabsetzen kann. Für die Jahre 2026 bis 2029 soll der Steuerfuss im Gesetz fixiert und auf 78 Prozent herabgesetzt werden.

Erhöhung des Abzugs für Krankenkassen-, weitere Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien

Heute können alleinstehende Personen einen Abzug von 3500 Franken (mit 2./3. Säule) bzw. 5300 Franken (ohne 2./3. Säule) geltend machen (jeweils teuerungsbereinigte Beträge Stand 2025). Dieser Abzug soll auf 4600 bzw. 6900 Franken erhöht werden. Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerschaften soll der heutige Abzug (7000 bzw. 10 500 Franken; jeweils teuerungsbereinigte Beträge Stand 2025) auf 9200 bzw. 13 800 Franken erhöht werden.

Mehrwert für alle

Der Abzug pro Kind soll zudem von heute teuerungsbereinigt 1100 Franken (Stand 2025) auf 1600 Franken erhöht werden. Mit dem erhöhten Abzug soll den gestiegenen Krankenkassenprämien steuerlich Rechnung getragen werden.

Ausweitung und Erhöhung des Abzugs für Rentnerinnen und Rentner

Wer Anspruch auf eine Rente der AHV oder der IV hat, kann heute einen Abzug von 3400 Franken bei einem Reineinkommen bis 34 400 Franken und von 1700 Franken bei einem Reineinkommen bis 57 400 Franken geltend machen. Ist ein Reinvermögen von über 287 000 Franken vorhanden, besteht kein Anspruch auf den Abzug (alle vorstehenden Beträge teuerungsbereinigt Stand 2025).

Neu soll der Abzug pro Person, die eine Rente erhält, beansprucht werden können. Der Abzug soll auf 6000 Franken pro Rentnerin oder Rentner erhöht werden.

Gleichzeitig soll die Vermögensschwelle auf 400 000 Franken erhöht und die Einkommensschwelle auf 120 000 Franken für Personen, die den grossen persönlichen Abzug geltend machen können (z.B. Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt wird), und auf 60 000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton Zug sind durch die vorliegende Änderung des Steuergesetzes im Jahr 2026 Mindereinnahmen von rund 25 Millionen Franken, in den Jahren 2027 bis 2029 von jährlich rund 65 Millionen Franken, im Jahr 2030 von rund 40 Millionen Franken und ab dem Jahr 2031 von jährlich rund 9 Millionen Franken zu erwarten.

Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat (41 Ja : 32 Nein) und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes «Mehrwert für alle»

Wichtigste Änderungen

Entlastungsmassnahmen für Bevölkerung, Gewerbe und Wirtschaft

Der Kanton Zug ist finanziell sehr solide aufgestellt. Steuern sollen nicht auf Vorrat erhoben werden. Aus diesem Grund sollen Bevölkerung, Gewerbe und Wirtschaft von einer Reihe an Entlastungsmassnahmen profitieren.

In einem Dreibein von Massnahmen hat der Kanton erstens für die Jahre 2026 und 2027 Budgetkredite für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen im Umfang von 243 bzw. 255 Millionen Franken geplant. Dies entspricht einer Kostenübernahme durch die öffentliche Hand von rund 99 Prozent (aktuell tragen der Kanton 55 Prozent und die Krankenversicherer 45 Prozent der Kosten für stationäre Spitalbehandlungen). Damit soll in diesen Jahren eine Entlastung bei den Krankenkassenprämien von im Mittel mehreren hundert Franken pro prämienzahlende Zugerin oder Zuger erreicht werden.

Zweitens plant der Kanton gerade auch zugunsten der Gemeinden substanzielle Einlagen in die Spezialfinanzierungen Abwasserentsorgung und Trink- und Brauchwasserversorgung, woraus die Erneuerung und der Betrieb der Abwasserinfrastruktur und der Ausbau der Trinkwasserversorgungsanlagen von regionaler Bedeutung zeitgerecht gedeckt werden können.

Und drittens sind mit der vorliegenden Abstimmungsvorlage Massnahmen im steuerlichen Bereich geplant.

Wichtigste Änderungen

Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses

Das Steuergesetz sieht einen Kantonssteuerfuss von 82 Prozent der einfachen Steuer vor. Dies gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Eine Änderung ist durch eine befristete oder unbefristete Anpassung des Steuergesetzes möglich. Zudem kann der Kantonsrat den Steuerfuss im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte jeweils für das Folgejahr herabsetzen oder erhöhen.

In der Vergangenheit galt für viele Jahre der gesetzlich festgelegte Steuerfuss von 82 Prozent. Für die Jahre 2021 bis 2023 kam ein Steuerfuss von 80 Prozent zur Anwendung, dem die Stimmberechtigten als Teil der steuerlichen Covid-19-Massnahmen in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 zugestimmt hatten. Seit 2024 beläuft sich der Steuerfuss wieder auf 82 Prozent.

Aufgrund der sehr soliden finanziellen Situation des Kantons und zur Abfederung der vielerorts spürbar gestiegenen Lebenshaltungskosten soll der Steuerfuss für die Jahre 2026 bis 2029 befristet von 82 Prozent auf 78 Prozent gesenkt werden. Von dieser Massnahme profitieren die ganze steuerzahlende Bevölkerung, das Gewerbe und die Wirtschaft.

Erhöhung des Abzugs für Krankenkassen-, weitere Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien

Seit Jahren wird in der Schweiz ein deutlicher Anstieg der Krankenkassenprämien verzeichnet. Sie gehören für weite Teile der Bevölkerung zu den regelmässigen Sorgen und Herausforderungen des Alltags. Personen mit geringem Einkommen und Vermögen erfahren eine gewisse Unterstützung bzw. Abfederung durch die individuellen Prämienverbilligungen.

Besonders problematisch wird die Situation für Personen, deren finanzielle Verhältnisse sich knapp über der Prämienverbilligungsgrenze befinden: Für sie werden die Prämienanstiege zu einer enormen Herausforderung.

Sowohl auf Ebene der direkten Bundessteuer als auch der Kantons- und Gemeindesteuern besteht bereits heute ein steuerlicher Abzug für Krankenkassenprämien, bestimmte weitere Versicherungsprämien sowie Zinsen auf Sparkapitalien.

Dieser Abzug soll nun für die Kantons- und Gemeindesteuern erhöht werden, um den gestiegenen Krankenkassenprämien Rechnung zu tragen (alle Beträge in Franken):

	bisher *nominal*	bisher *inkl. Teuerung (2025)*	neu
Alleinstehende mit Beiträgen 2./3. Säule	3 000	3 500	4 600
Alleinstehende ohne Beiträge 2./3. Säule	4 500	5 300	6 900
Verheiratete mit Beiträgen 2./3. Säule	6 000	7 000	9 200
Verheiratete ohne Beiträge 2./3. Säule	9 000	10 500	13 800
Kind	1 000	1 100	1 600

Wichtigste Änderungen

Von der Erhöhung des Abzugs profitiert die ganze steuerzahlende Zuger Bevölkerung, soweit sie nach Abzug einer allfälligen individuellen Verbilligung Prämien selbst trägt. Die Erhöhung des Abzugs erfolgt unbefristet. Sie wird deshalb auch nach Auslaufen der höheren Kostenübernahme für stationäre Spitalbehandlungen Wirkung zeigen.

Ausweitung und Erhöhung des Abzugs für Rentnerinnen und Rentner

Auch Rentnerinnen und Rentner in eher bescheidenen finanziellen Verhältnissen sind von den steigenden Lebenshaltungskosten stark betroffen. Diese Herausforderungen können nicht durch das Steuerrecht allein gelöst werden. Gleichwohl kann es in einem beschränkten Rahmen mithelfen, zur Verbesserung der Situation der Betroffenen beizutragen.

Der Kanton Zug kennt als einer der wenigen Kantone bereits seit längerem einen zusätzlichen steuerlichen Sozialabzug für Rentnerinnen und Rentner der AHV oder IV, deren Vermögens- und Einkommenssituation gewisse Schwellen nicht überschreiten. Aktuell können Personen mit einem Reinvermögen von höchstens 287 000 Franken einen Abzug von 3400 Franken tätigen, sofern ihr Reineinkommen 34 400 Franken nicht überschreitet. Wenn das Reineinkommen 57 400 Franken nicht überschreitet, beträgt der Abzug 1700 Franken (alle vorstehenden Beträge teuerungsbereinigt Stand 2025). Der Abzug wird pro Steuersubjekt gewährt. Das heisst, dass Ehepaare und eingetragene Partnerschaften gleich wie Alleinstehende nur einen Abzug geltend machen können.

Der Abzug soll nun ausgeweitet und erhöht werden. Erstens soll er nicht mehr pro Steuersubjekt, sondern pro Rentnerin bzw. Rentner gewährt werden. Beziehen z.B. bei einem Ehepaar beide Personen eine Rente der AHV oder IV und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann das Ehepaar künftig zwei (anstatt heute einen) Abzug geltend machen.

Zweitens sollen die Schwellenbeträge beim Vermögen und beim Einkommen erhöht werden. Und drittens sollen die Abzüge selbst erhöht werden.

Konkret bedeutet dies:

– Bei Steuerpflichtigen, die den grossen persönlichen Abzug geltend machen können (Personen, die in ungetrennter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft leben sowie getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Personen, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, zusammenleben), soll neu ein Abzug von 6000 Franken pro Rentnerin oder Rentner gemacht werden können, sofern das Reinvermögen 400 000 Franken und das Reineinkommen 120 000 Franken nicht übersteigen.

– Bei den übrigen Steuerpflichtigen soll neu ein Abzug von 6000 Franken gemacht werden können, sofern das Reinvermögen 400 000 Franken und das Reineinkommen 60 000 Franken nicht übersteigen.

Heute können rund 5700 Zugerinnen und Zuger einen Abzug geltend machen. Mit der Gesetzesänderung werden künftig mehr Rentnerinnen und Rentner den Abzug geltend machen und einen höheren Betrag abziehen können. Schätzungsweise wird von rund 9500 künftigen Abzügen ausgegangen.

Behörden-referendum

Der Kantonsrat hat am 28. August 2025 im Anschluss an die Schlussabstimmung das Behördenreferendum beschlossen, damit die Volksabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes am 30. November 2025 stattfinden und das revidierte Gesetz bei Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 1. Januar 2026 in Kraft treten kann.

Finanzielle Auswirkungen

Staatshaushalt bleibt im Lot

Staatshaushalt bleibt im Lot

Die finanziellen Auswirkungen sind eingeplant und tragbar. Dank hohen Überschüssen, starker Eigenkapitalbasis und einer fairen Verteilung der Effekte bleibt der Staatshaushalt im Lot. Die Entlastungen kommen breit an. Die Finanzierung ist vorausschauend geplant.

Berücksichtigung der Gemeinden

Das Gros der Mindereinnahmen aus der Änderung des Steuergesetzes «Mehrwert für alle» trägt der Kanton. Dies geschieht einerseits durch die befristete Senkung des Kantonssteuerfusses (gesamthaft rund 224 Millionen Franken über die Jahre 2026 bis 2030 verteilt) und andererseits durch die Erhöhung des Versicherungs- und Rentnerabzuges (jährlich rund 9 Millionen Franken ab 2027). Die Einwohnergemeinden sind von der befristeten Senkung des Kantonssteuerfusses nicht betroffen. Aus der Erhöhung des Versicherungs- und Rentnerabzuges erfahren sie ab 2027 jährliche Mindereinnahmen von rund 7 Millionen Franken.

Im Rahmen der 2024 in Kraft getretenen achten Teilrevision des Steuergesetzes hat der Kanton die Einwohnergemeinden für ihre Mindereinnahmen aus der damaligen Teilrevision entschädigt. Dies geschah im Wesentlichen nebst einem befristeten Solidaritätsbeitrag des Kantons durch den Wegfall der Beiträge der Einwohnergemeinden an die Zuger Zahlungen in den Nationalen Finanzausgleich (NFA). Wurde damals mit einem Effekt zugunsten der Einwohnergemeinden von rund 47 Millionen Franken gerechnet, dürfte er sich infolge der weiter gestiegenen NFA-Zahlungen des Kantons Zug weiter erhöht haben, sodass der Kanton weitere NFA-Kosten, die früher von den Einwohnergemeinden getragen worden wären, selbst übernimmt.

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen:

Mindererträge*	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031 ff.**
Kanton						
Kantonssteuerfuss	-25,2	-56,0	-56,0	-56,0	-30,8	
Versicherungsabzug		-6,5	-6,5	-6,5	-6,5	-6,5
Rentnerabzug		-2,6	-2,6	-2,6	-2,6	-2,6
Total	**-25,2**	**-65,1**	**-65,1**	**-65,1**	**-39,9**	**-9,1**
Einwohnergemeinden						
Kantonssteuerfuss						
Versicherungsabzug		-4,9	-4,9	-4,9	-4,9	-4,9
Rentnerabzug		-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
Total		**-6,9**	**-6,9**	**-6,9**	**-6,9**	**-6,9**

* In Millionen Franken

Kontra

Die Mitte des Kantons Zug

Nein zur Gesetzesänderung

Ungebremste Zuwanderung nimmt zu

Eine weitere Steuersenkung zum jetzigen Zeitpunkt befeuert vor allem die ungebremste Zuwanderung von sehr vermögenden und ausländischen Personen in den Kanton Zug. Damit steigen die Steuererträge weiter an, anstatt dass diese sinken. Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zur Zielsetzung der Vorlage. Gleichzeitig nehmen die gesellschaftlichen Spannungen zu. Der Mittelstand, unsere einheimischen Familien und das produzierende Gewerbe werden verdrängt. Wir haben im Kanton Zug einen Ausländeranteil von 31 Prozent und in der Stadt Zug sogar von 38 Prozent.

Kein Handlungsbedarf

Das 8. Steuerpaket mit Entlastungen für den Mittelstand und Vermögende ist erst seit kurzer Zeit in Kraft. Die Bevölkerung und die Zuger Wirtschaft bezahlen schweizweit am wenigsten an den Staat. Auch im internationalen Vergleich ist der Kanton Zug ganz vorne dabei. Es besteht kein Handlungsbedarf bereits zwei Jahre später die Spitzenposition im Steuerwettbewerb weiter auszubauen. Andere Kantone oder Staaten kämpfen darum, ihre notwendigsten Staatsaufgaben zu finanzieren. In einem solchen Umfeld die Tiefsteuerstrategie auszuweiten, provoziert grossen Widerstand. Wir appellieren an die freundeidgenössischen Beziehungen und sollten diese nicht nur aus egoistischen Gedanken aufs Spiel setzen.

Das Parlament hebelt seine Rechte aus

Mit einer befristeten Steuerfusssenkung für vier Steuerjahre hebelt das Parlament seine Rechte selbst aus. Dem Kantonsrat wird mit dieser Gesetzesänderung für die nächsten vier Steuerjahre die Kompetenz über die Festsetzung des Steuerfusses im jeweiligen Budget Ende Jahr entzogen.

Zug braucht eine verlässliche, bürgernahe Steuerpolitik, die den Mittelstand und unsere einheimischen Familien schützt sowie den sozialen Zusammenhalt stärkt.

ALG Zug und SP des Kantons Zug

Nein zur Gesetzesänderung

Kein Handlungsbedarf

Für ein neues Steuerpaket besteht im Kanton Zug keine Notwendigkeit. Niemand leidet unter zu hoher Belastung, im Gegenteil: Zug ist schweizweit Nummer eins im Steuerwettbewerb. Eine weitere Senkung heizt diesen nur an und lockt noch mehr Personen mit Einkommen über 250 000 Franken an, obwohl der Anteil sehr hoher Einkommen schon überdurchschnittlich ist (4,4 Prozent in Zug gegenüber 1,5 Prozent schweizweit). Von Änderungen bei den Vermögenssteuern profitieren fast nur Millionärinnen und Millionäre – 82 Prozent des Vermögens sind in ihren Händen. Bereits 2009 wurden Maximalbeiträge für Superreiche gesenkt, 2021 und 2024 folgten weitere Steuersenkungen, die den Druck auf den Wohnungsmarkt verstärkten.

Höhere Mietpreise für alle

Die Senkungen schaden dem Mittelstand und Menschen mit geringem Einkommen, indem sie die Wohnungsnot verschärfen. Die Mieten sind bereits die höchsten der Schweiz, der Leerwohnungsbestand minimal. Während mit Steuersenkungen um Superreiche gebuhlt wird, steigen die Lebenskosten für die breite Bevölkerung. Der Kanton darf nicht nur für Reiche attraktiv sein – auch Normalverdienende müssen hier leben können. Trotz der Änderungen für Senior:innen werden steigende Mietpreise dazu führen, dass auch Pensionierte noch häufiger aus dem Kanton wegziehen müssen, wenn ein Wohnungswechsel ansteht.

Investitionen für alle statt Steuersenkungen für Reiche

ALG, SP, CSP und die Gewerkschaften fordern, Einnahmen statt für weitere Steuersenkungen für Investitionen in Wohnungsbau, zukunftsgerichtete Infrastruktur, Klimaschutz wie auch soziale Projekte und eine gute, bezahlbare Gesundheitsversorgung zu nutzen. Nur so gelingt eine nachhaltige Entwicklung.

Pro

Kantonsrat und Regierungsrat

Ja zur Gesetzesänderung

Solide Finanzen schaffen Spielraum

Der Kanton Zug ist finanziell sehr solide aufgestellt. Überschüsse und eine starke Eigenkapitalbasis erlauben zielgerichtete Entlastungen, ohne die Handlungsfähigkeit zu gefährden. Steuern sollen nicht auf Vorrat erhoben werden. Die Massnahmen sind verkraftbar und lassen wichtige Investitionen in Zukunftsaufgaben zu. Trotz jüngster Revisionen besteht angesichts hoher Überschüsse Handlungsspielraum, der verantwortungsvoll genutzt werden soll.

Befristet und demokratisch abgestützt

Die Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 auf 78 Prozent gilt für die Steuerjahre 2026 bis 2029. Sie wird dem Volk als Gesetzesänderung vorgelegt und ist damit demokratisch abgestützt. Die Wirkung ist zeitlich klar begrenzt. Das schafft Planbarkeit und nimmt das Argument eines ungebremsten Absenkungswettbewerbs angemessen auf.

Spürbare Entlastung für den Mittelstand

Die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Krankenkassenprämien trifft den Kern eines grossen Problems. Gerade der Mittelstand, der knapp über der Prämienverbilligungsgrenze liegt, leidet unter den massiv gestiegenen Prämien. Die Abzüge steigen substanziell: Alleinstehende können neu 4600 Franken (statt 3500) abziehen, Ehepaare 9200 Franken (statt 7000). Bei Personen ohne 2./3. Säule erhöhen sich die Abzüge auf 6900 bzw. 13 800 Franken. Pro Kind steigt der Abzug von 1100 auf 1600 Franken. Diese Anpassungen wirken unbefristet.

KMU stärken und Arbeitsplätze sichern

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Gewerbebetriebe profitieren effektiv, da sie nicht der OECD-Mindeststeuer unterliegen. Dies stärkt das lokale Gewerbe und sichert Arbeitsplätze im Kanton.

Entlastung mit Augenmass

Die befristete Steuerfusssenkung führt nicht zu einer Zuwanderung von sehr vermögenden Personen, insbesondere aus dem Ausland. Sie ist breit wirksam und kommt der ansässigen Bevölkerung zugute.

Der Kanton trägt 90 Prozent der Mindereinnahmen, die Gemeinden 10 Prozent. Diese sind zudem durch frühere Entlastungen gestärkt. Parallel investiert der Kanton in zentrale Infrastrukturen. Die erhöhten Krankenkassenabzüge dämpfen die Lebenshaltungskosten. Die Gesetzesänderung treibt die Mieten nicht in die Höhe. Die Wohnraumversorgung wird vor allem durch raumplanerische Instrumente und durch die Förderung der Bautätigkeit gesteuert, nicht über den Steuertarif. Die Vorlage wahrt das Augenmass.

Massnahme gegen die Altersarmmut

Die Ausweitung und Erhöhung des Rentnerabzugs anerkennt die besonderen Herausforderungen des Ruhestands. Neu können pro Rentnerin oder Rentner 6000 Franken abgezogen werden, statt wie bisher pro Steuerhaushalt. Ein Rentner-Ehepaar kann somit 12 000 Franken geltend machen.

Die höheren Vermögens- und Einkommensschwellen (400 000 Franken Vermögen, 120 000 bzw. 60 000 Franken) erfassen mehr Personen und tragen der Teuerung Rechnung. Rund 9500 Personen können künftig von diesem Abzug profitieren, gegenüber aktuell 5700 Personen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Linderung der Altersarmut.

Ausgewogenes Paket

Die drei Massnahmen ergänzen sich und schaffen ein ausgewogenes Entlastungspaket für Familien, Erwerbstätige, Rentnerinnen und Rentner sowie Unternehmen. Der Staatshaushalt bleibt im Lot.

Verantwortungsvolle Finanzpolitik für die Zukunft

Befristete Steuersenkung, dauerhafte Abzüge und klare Planbarkeit: Der Kanton nutzt seine finanzielle Stärke verantwortungsvoll. «Mehrwert für alle» hält, was der Name verspricht. Niemand wird vergessen, alle werden entlastet.

Geltendes Recht

§ 2 Steuerfuss	[1] Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent. [2] Der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres. [2a] In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer. [3] ... [4] Anwendbar sind bei den natürlichen Personen die am Ende des Kalenderjahres bzw. bei den juristischen Personen am Ende des Geschäftsjahres geltenden Steuerfüsse.
§ 30 Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe	[1] Von den Einkünften werden abgezogen a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19[bis] und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken; b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eheteil sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

Änderung vom 28. August 2025

Steuergesetz

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 15 und § 74 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1],
beschliesst:

I.
Der Erlass BGS 632.1, Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 2
Steuerfuss

[2b] In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2026 bis 2029 78 Prozent der einfachen Steuer.

§ 30
Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:

Geltendes Recht

f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;

h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Eheteils im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheteils werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;

i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;

k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20’000 Franken an politische Parteien, die
   1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
   2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
   3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m–m^{quater} steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen;

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 9200 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 4600 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1600 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;

Geltendes Recht

n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
   1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
   2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 33
Sozialabzüge

[1] Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
   a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 22 400.–
   b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 11 200.–

1a. Für die Steuerjahre 2021 bis 2023 betragen die Abzüge nach Ziff. 1 Bst. a Fr. 22 200.– und nach Ziff. 1 Bst. b Fr. 11 100.–.

2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 12 000 Franken):
   a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 12 000.–.

3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu
   a) Fr. 30 000.–: Fr. 3 000.–
   b) Fr. 50 000.–: Fr. 1 500.–

4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Eheteil und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):
   a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–

5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:
   a) 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.
   b) ...

[2] Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 12 000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

§ 33
Sozialabzüge

3. als AHV-/IV-Rentenabzug: 6000 Franken pro Person mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 400 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu
   a) Fr. 120 000.– für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Abzug gemäss Ziff. 1 Bst. a;
   b) Fr. 60 000.– für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Abzug gemäss Ziff. 1 Bst. b.

Geltendes Recht

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. l und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. l den Betrag von 12 000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.
^{2ter} ...
3 Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.
4 Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilsmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.
5 Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

Änderung vom 28. August 2025

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Zug, 28. August 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Die stellvertretende Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart



Abstimmungsempfehlung

Änderung des Steuergesetzes vom 28. August 2025

Abstimmungsfrage:
Wollen Sie die Änderung des Steuergesetzes «Mehrwert für alle» annehmen?

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Änderung des Steuergesetzes «Mehrwert für alle»